

REISEBEDINGUNGEN

Sehr geehrte/r Reiseinteressent/in,
die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, im Falle Ihrer Buchung Inhalt des zwischen Ihnen und REISE-ZEICHEN. Studien- und Begegnungsreisen – nachfolgend „RZ“ abgekürzt – zustande kommenden Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch die Buchungsperson und gilt für alle in der Reiseanmeldung mit aufgeführten Personen.
1.2. Der Reisevertrag kommt durch die Annahme durch RZ zustande. Nach Vertragsabschluss erhalten Sie unverzüglich eine Buchungsbestätigung und Rechnung.

2. Zahlungen

Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß §651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, maximal 260 € pro Person zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6.3. genannten Grund abgesagt werden kann.

3. Leistungen

Unsere Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für die Reise gültigen Reiseausschreibung.

4. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer/ Umbuchungen

4.1. Grundsätzlich empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung. 4.2. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei RZ. Wir empfehlen, denn Rücktritt schriftlich zu erklären. 4.3. In jedem Fall des Rücktritts oder des Nichtantritts der Reise durch Sie stehen RZ unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen vom Reisepreis pro Person zu:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn wird, soweit im Einzelfall, insbesondere bei Reisen mit besonderen Flug- oder Fährtarifen, nichts Abweichendes vereinbart ist, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Reisepreises erhoben
- vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 40%
- vom 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 60%
- vom 7. bis 1.Tag vor Reisebeginn 80%
- bei Stornierung am Anreisetag und bei Nichtantritt der Reise 90%.

4.4. Es ist Ihnen gestattet, nachzuweisen, dass RZ tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall sind Sie nur zur Zahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet. 4.5. RZ behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit nachweisbar, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist RZ verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. 4.6. Durch die bevorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Teilnehmers gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von RZ zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch Ihrerseits auf anteilige Rückerstattung.

6. Rücktritt und Kündigung durch RZ

6.1. RZ kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie die Durchführung der Reise



ungeachtet unserer Abmahnung nachhaltig stören oder wenn Sie sich in einen solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. **6.2.** Kündigt RZ, so behält RZ den Anspruch auf den Reisepreis, muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. **6.3.** Bis 4 Wochen vor Reisebeginn kann RZ bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung deutlich genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Reiseausschreibung oder mit einem allgemeinen Hinweis anzugeben.
- b) Die Mindestteilnehmerzahl wird in der Buchungsbestätigung angegeben oder dort auf die entsprechenden Angaben verwiesen.
- c) RZ ist verpflichtet, Ihnen gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn fest steht, dass die Reise wegen Nichtreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Sie können bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, sofern RZ in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus seinem Angebot anzubieten.

7. Kündigung infolge höherer Gewalt

7.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innenpolitische Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z.B. Grenzsicherungen, Entzug der Landrechte), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Vertragsparteien zur Kündigung des Reisevertrages. **7.2.** Im Kündigungsfall kann RZ für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessene Entschädigung verlangen. **7.3.** RZ ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, sofern der Reisevertrag die Beförderung (An- und Abreise) mit umfasst. In jedem Fall hat RZ die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

8. Obliegenheiten und Kündigung des Reisetnehmers

8.1. Sind Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisetnehmer Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Mängelanzeige ist dahingehend konkretisiert, dass der Reisetnehmer verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche Ihrerseits entfallen nur dann nicht, wenn sie die Mängelrüge unverschuldet unterlassen haben. Unsere Reiseleiter sind nicht bevollmächtigt, Mängel oder Ansprüche in unserem Namen anzuerkennen. **8.2.** Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. **8.3.** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so können Sie den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, für RZ nicht erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn RZ bzw. unsere Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine von Ihnen bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von RZ oder der/dem Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird. **8.4.** Sie müssen Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum geltend machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur RZ gegenüber unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

9. Beschränkung der Haftung von RZ

9.1. Die vertragliche Haftung für Schäden des Reisenden, die nicht Körperschäden sind ist für RZ auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reisetnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder b) RZ für einen dem Reisetnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. **9.2.** RZ haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen sind. RZ haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung der Gruppe vom ausgeschriebenen Ausgangsort



der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und insoweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten unsererseits ursächlich geworden ist.

10. Verjährung

10.1. Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RZ oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. **10.2.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr. **10.3.** Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. **10.4.** Schweben zwischen dem Reiseteilnehmer und RZ Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis einer der beiden Vertragspartner die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

11.1. Sie sind als Reiseteilnehmer für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. **11.2.** RZ steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, auf die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Reiseantritt hinzuweisen. Aktuelle Informationen für deutsche Staatsbürger können beim Auswärtigen Amt erfragt oder im Internet unter www.auswaertiges-amt.de eingesehen werden. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. **11.3.** RZ haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, selbst wenn RZ mit der Besorgung beauftragt wurde, es sei denn, RZ hat die Verzögerung zu vertreten.

12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

12.1. Bei Flugbuchungen informiert RZ den Reisenden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen. **12.2.** Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist RZ verpflichtet, die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird(werden) und informiert, sobald fest steht, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt. **12.3.** Wechselt die als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird RZ unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren. **12.4.** Die entsprechend der EU-Verordnung erstellte „Black list“ (Liste der Luftfahrtunternehmen, denen der Betrieb in der EU und die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist) ist im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und RZ findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. **13.2.** Der Reisende kann RZ nur an dessen Sitz verklagen. **13.3.** Für Klagen von RZ gegen Reiseteilnehmer ist dessen Wohnsitz maßgebend. **13.4.** Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder deren Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RZ vereinbart.

Reiseveranstalter:

Reise-Zeichen. Studien- und Begegnungsreisen
Inhaberin: Susanne Hoppe · Stellwanne 1 · D-37083 Göttingen
Telefon: 0551 / 389 325 96
info@reise-zeichen.de · www.reise-zeichen.de

Stand: 1. Dezember 2014